

ANLAGE ZUR SATZUNG DER GEMEINDE BUDENHEIM

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in
Selbstverwaltungsangelegenheiten
vom 11. Februar 1998

1. Änderung vom 10.03.1999
2. Änderung vom 28.11.2001

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Lfd.-Nr.	Gegenstand:	Gebühr/€
1	Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes (§24 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 Baugesetzbuch) bei Grundstücken mit Grundstückswerten laut Kaufvertrag von € 0,00 bis € 7.500,-- von € 7.501,-- bis € 25.000,-- von € 25.001,-- bis € 50.000,-- von € 50.001,-- bis € 75.000,-- von € 75.001,-- und darüber	6,-- 16,-- 26,-- 36,-- 52,--
2	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB, dass eine Teilungsgenehmigung nicht erforderlich ist oder als erteilt gilt	31,--
3	Herstellen von Fotokopien Scharz-weiß-Kopien - Format DIN A 4 und Verkleinerungen von DIN A 3 auf DIN A 4 bei einer Auflage von 1 bis 10 Stück über 11 Stück - Format DIN A 3 und Vergrößerungen auf DIN A 3	--,15 --,10 --,20
4	Für die Ausstellung von Vorrangeinräumungen, Zustimmungserklärungen zur Belastung von Erbbaurechten an gemeindeeigenen Grundstücken und Lösungsbewilligungen	26,--
5	Zustimmung nach § 50 Abs. Telekommunikationsgesetz 1. Für die Trassen- bzw. Grabungsgenehmigungen (Erfassung, Bekanntmachung, Abstimmung mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Terminüberwachung) je Grabungsantrag 2. Zur Abgeltung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes für erforderlichen Trassenfestlegungen (Leitungsortung, Trassenuntersuchung mit Mehrspartenplänen, Ortsbegehungen und Besprechungen mit allen beteiligten Fachdienststellen) bis 100 m Trassenlänge pro m ab 101 m Trassenlänge pro m höchstens jedoch	72,-- 3,-- 2,-- 1.600,--

